

Sitzungsvorlage 146/2016

öffentlich

**TOP: Änderung der Friedhofssatzung für den
 Gemeindefriedhof Ortsteile**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Großkorbetha	15.09.2016	
Hauptausschuss	10.10.2016	
Stadtrat	13.10.2016	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	☐ apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:	
KSt:		aus SK / USK	
SK:		aus Maßnahme-Nr.	
USK:		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

1. Urnenbaumgrabstätten

In der Entwicklung der Bestattungskultur lässt sich in den vergangenen Jahren in Weißenfels, aber auch deutschlandweit, ein Wandel feststellen, der an zwei großen Strömungen festzumachen ist. Einerseits ist dies die Entwicklung hin zu Bestattungsformen, die einen möglichst geringen Aufwand für die Hinterbliebenen bedeuten, andererseits eine Entwicklung hin zur Individualisierung der Bestattung.

Die Stadt Weißenfels hat auf die erstgenannte Entwicklung reagiert, indem auf den Weißenfelser Friedhöfen, neben den traditionellen Bestattungsformen (z.B. Erd- und Urnenwahlgräber), auch pflegefreie Grabarten angeboten werden. Diese sind: „Urnenkammern“ in Urnenwand und Urnenstele, sowie seit dem Jahr 2015 auch die Grabart „Urnenstaudengrab“. Dadurch ist entsprechend dem Bevölkerungsinteresse flächendeckend in allen Teilfriedhöfen unserer Stadt eine Möglichkeit gegeben, Verstorbene zu bestatten, ohne dass den Hinterbliebenen anschließend während der Ruhezeit Pflegeaufwand entsteht.

Daneben erreichen die Stadt Weißenfels immer wieder auch konkrete Anfragen nach sogenannten „Baumbestattungen“ als individueller Bestattungsart. Bei dieser Bestattungsart soll dem in der Regel schon zu Lebzeiten bestehenden Wunsch eines Verstorbenen entsprochen werden, in naturnaher Art und Weise im Wurzelbereich eines Baumes bestattet zu werden. Ein Kennzeichen dieser Bestattungsform ist also, dass dem Verstorbenen zu Lebzeiten von nachrangiger Bedeutung ist, direkt im Heimatort bestattet zu werden, sondern wichtig ist, dass die Bestattung von der Bestattungsform her seinen Wünschen entsprechend vorgenommen wird, wie auch die Ausbreitung sogenannter „Friedwälder“ zeigt.

Diesem in der Bevölkerung bestehenden Wunsch wollen wir künftig mit der neuen Grabart „Urnenbaumgrabstätte“ entsprechen. Bei dieser Grabart befindet sich im Zentrum der Grabanlage ein Baum, um den in Form eines Ringes um den Baum herum einzelne Urnengräber angeordnet werden (siehe Anlage 2). Diese haben eine Größe von rd. 1m² und sind für die Bestattung von bis zu zwei Urnen zugelassen. Es können geeignete Bestandsbäume für diese Grabart genutzt werden, sofern Baumart und –zustand dies erlauben, der Regelfall wird jedoch die Neupflanzung eines angemessen großen, jungen Baumes sein. Die Ruhezeit je Beisetzung bei dieser Grabart beträgt 25 Jahre. Die einzelnen Gräber werden dezent durch Natursteine voneinander ebenerdig abgegrenzt und naturnah mit Rasen bepflanzt. Auf dem Grab kann durch die Hinterbliebenen auf Wunsch ein leicht ansteigender, liegender Grabstein (30x40cm) eingebracht werden, ein naturnahes Belassen des Grabes ist ebenso möglich. Die Bestattungen haben hier in biologisch zersetzbaren Urnen zu erfolgen, um dem Charakter dieser Bestattungsart bestmöglich zu entsprechen. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf den Gräbern ist untersagt. Es werden jedoch Blumenablagemöglichkeiten in der Nähe der Grabanlage eingerichtet.

Auch diese Grabart ist prinzipiell eine pflegefreie Grabart. Das heißt, zusammen mit der Vergabe des Nutzungsrechtes verpflichtet sich die Stadt Weißenfels, diese Gräber in ansprechender Weise während der kompletten Nutzungsdauer zu pflegen, Beschädigungen zu beseitigen und Unterhaltungsleistungen durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Gebühr für das Nutzungsrecht ebenso einzukalkulie-

ren, wie die Kosten für die einmalige Einrichtung und Vorhaltung dieser Grabart.

Die Grabart „Urnenbaumgrabstätte“ soll für den Gemeindefriedhof Ortsteile auf dem Teilfriedhof „Kleinkorbetha“, sowie auf dem Friedhof Weißenfels „Am Sausenhölzchen“ eingerichtet werden. Für diese beiden Friedhöfe erreichten uns die konkretesten und häufigsten Anfragen für eine solche Bestattungsart, bis hin zu Umbettungswünschen, sollte diese Bestattungsart zukünftig eingerichtet werden.

Mit der Umsetzung in Kleinkorbetha kann auch einem diesbezüglichen Antrag des Ortschaftsrates Großkorbetha entsprochen werden. Hier wurde bereits eine Schließung vorhandener Friedhofsflächen zur Vorhaltung für eine solche Bestattungsart beschlossen (Beschluss-Nr. SR 158-17/2015). Abgesehen von dem in der Bevölkerung offensichtlich bestehenden Wunsch nach dieser Bestattungsart bietet dieser Teilfriedhof auch hinsichtlich der Bestandsbäume und der naturnahen Lage optimale Voraussetzungen, um praktische Erfahrungen mit dieser Bestattungsart zu sammeln.

Es werden je Baum im Durchschnitt 21 Urnenbaumgräber entstehen können, auf denen bis zu 42 Urnenbeisetzungen möglich sein werden. Dem stehen durchschnittlich 156 Beisetzungen insgesamt je Jahr (alle Ortsteilfriedhöfe, alle bisher bestehenden Bestattungsarten) gegenüber. Somit bleibt hier unabhängig von den Anfragen abzuwarten, inwieweit diese individuelle Bestattungsart seitens der Bevölkerung in der Praxis tatsächlich akzeptiert und in Anspruch genommen wird. Über die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) wurde ein Erfahrungsaustausch mit Städten, die bereits Baumbestattungen anbieten, initiiert. Anhand der Rückmeldungen der überwiegend großen und mittelgroßen westdeutschen Städte wurde, gerechnet auf die Einwohnerzahl der Stadt Weißenfels, ein Potential von bis zu 25 Beisetzungen pro Jahr ermittelt. Sollte diese Zahl in der Praxis aber deutlich überschritten werden, ist bei einem eventuellen Erreichen der Kapazitätsgrenzen zu gegebener Zeit auch eine Ausweitung auf andere geeignete Teilfriedhöfe denkbar.

Eine sofortige Vorhaltung dieser Bestattungsart auf anderen Teilfriedhöfen wird in diesem Zusammenhang aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aktuell nicht empfohlen, da eine schnelle Vergabe der dadurch entstehenden großen Anzahl von Urnenbaumgräbern nicht zu erwarten ist. Die Friedhofsverwaltung müsste hier in Vorleistung gehen und die Grabstätten bis zur Vergabe der jeweiligen Grabnutzungsrechte auf eigene Kosten pflegen und unterhalten.

2. Urnenstaudengräber

Im Zuge der notwendigen Änderungssatzungen für die Einrichtung der Grabart „Urnenbaumgrabstätte“ auf beiden kommunalen Friedhöfen soll gleichzeitig ein Regelungserfordernis hinsichtlich der noch jungen Grabart „Urnenstaudengrab“ (§17 Friedhofssatzung WSF) umgesetzt werden. Vor allem auf dem Friedhof Weißenfels, aber auch in vielen Ortsteilen, wird diese Grabart in stetig zunehmender Weise in Anspruch genommen.

Leider fällt es den Hinterbliebenen oft schwer, den Charakter dieser Bestattungsart zu akzeptieren. Es handelt sich hier per Definition um eine für die Hinterbliebenen pflegefreie Grabart mit einheitlicher, bodendeckender Bepflanzung. Durch diese pflegeleichte Gestaltung soll nicht nur ein einheitliches Erscheinungsbild der Grabstätte, sondern auch ein möglichst geringer Pflegeaufwand für die Stadt Weißenfels erreicht werden, was sich letztlich auch positiv auf die Höhe der Friedhofsgebühren nieder-

schlagen soll.

In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass diese Gräber, entgegen dem Wesen dieser Bestattungsart, oft praktisch wie Wahlgrabstätten gestaltet werden. Es werden hier in hohem Maße Blumenablagen vorgenommen, umfangreicher Grabschmuck in die Grabanlage eingebracht und dabei auch die ursprüngliche Dauerbepflanzung entfernt/ zerstört. Auch Einbauten, wie Vasenhalter, Solarbeleuchtung u.ä. sind nicht selten.

Gemäß den Festlegungen der Friedhofssatzungen obliegt die Pflege und Gestaltung dieser Gräber aber auch nach der Vergabe des Nutzungsrechtes ausschließlich der Stadt Weißenfels, worauf die Hinterbliebenen in den Beratungsgesprächen deutlich hingewiesen werden. Um den Charakter dieser Bestattungsart zu schützen, die Ausgestaltungsmöglichkeiten praxisnah und verbindlich zu vereinheitlichen und den Nachbaräumungsaufwand für die Stadt Weißenfels zu reduzieren, hat die Verwaltung daher folgende Regelungen für die Urnenstaudengräber in die Friedhofssatzungen neu aufgenommen:

„Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist zur Urnenbeisetzung gestattet. Während der Dauer des Grabnutzungsrechtes können auf der Grabstätte bis zu zwei Steckvasen für Blumenschmuck aufgestellt werden.“

Durch dieses dann bestehende, verbindliche Ortsrecht wird der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit gegeben, ein einheitliches Erscheinungsbild auf diesen Grabstätten auch durchzusetzen.

Rakut
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der vorliegenden Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels vom 13.Oktober 2016 zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels vom 13.Oktober 2016

Anlage 2 – Skizze der neuen Grabart „Urnenbaumgrabstätte“.